



**Ennepe-Ruhr-Kreis**  
Der Landrat

Kreisverwaltung ♦ Postfach 420 ♦ 58317 Schwelm

◆  
Hauptstraße 92  
58332 Schwelm

**Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr**  
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

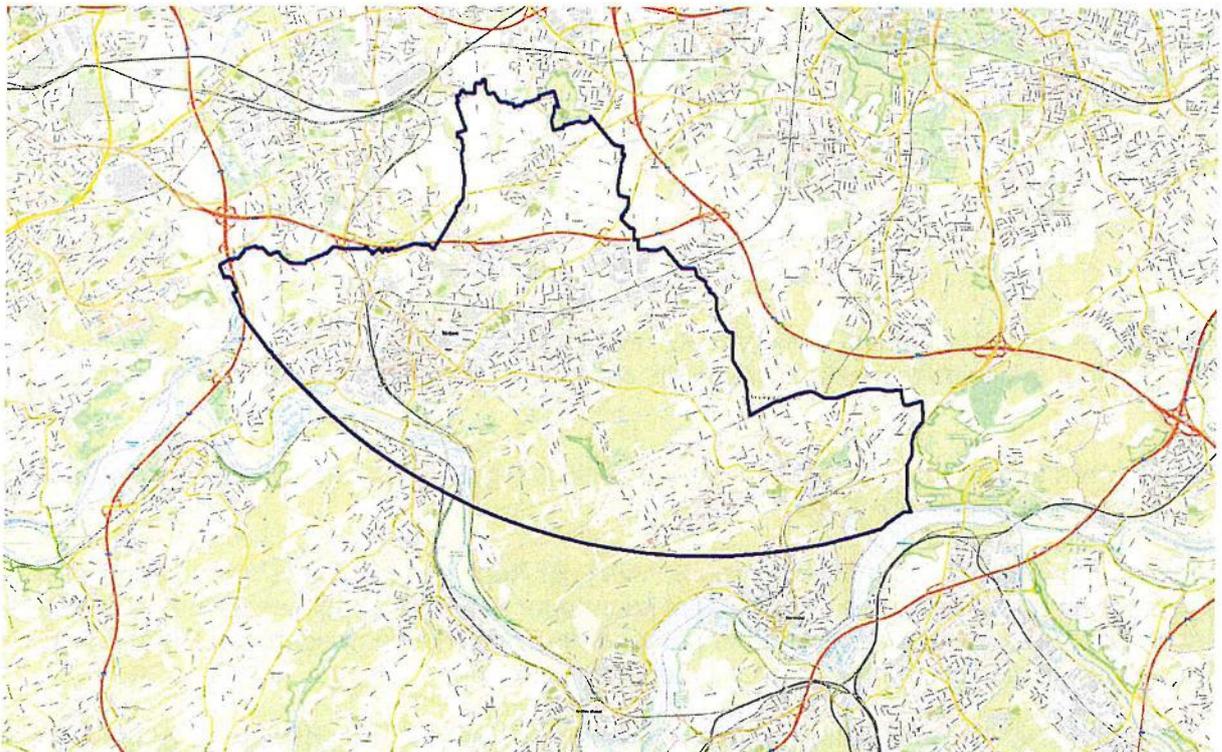
**Tierseuchenverfügung  
zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 28.01.2022**

Aufgrund der Art. 60 – 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 – 67 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 18 - 33 der Geflügelpestverordnung werden folgende Maßnahmen angeordnet:

I.

1. Um einen Seuchenbestand/Ausbruchsbetrieb im Stadtgebiet Dortmund wird im Ennepe-Ruhr-Kreis eine Überwachungszone (früher „Beobachtungsgebiet“) festgelegt.
2. Die Überwachungszone wird wie folgt beschrieben und in dem folgenden Kartenausschnitt als dargestellt:

Es wird eine Überwachungszone gebildet, die sich von der nördlichen Kreisgrenze nach Süden über die Bereiche der Städte Witten und Herdecke erstreckt; dieses Gebiet entspricht dem blau umrandeten Gebiet der Darstellung der abgebildeten Karte.



3. Alle Halterinnen und Halter von Geflügel in der Überwachungszone haben mit sofortiger Wirkung Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung, Voliere) zu halten.
4. Bei Feststellung des Rückgangs der Legeleistung oder Gewichtszunahme >5% in Geflügel-, Enten-, oder Gänsehaltenden Betrieben, oder einer erhöhten Verlustrate (bei Geflügelbeständen bis 100 Tiere von mind. 3 Tieren, bei Geflügelbeständen mit >100 Tieren von >2% und bei Enten und Gänsen einer 3-fach erhöhten Verlustrate in 4 Tagen) ist beim Veterinäramt unverzüglich Meldung zu machen.
5. An den Ein- und Ausgängen der Stallungen sind Desinfektionsmaßnahmen des Schuhwerks auszuführen und beim Betreten der Stallungen ist Schutzkleidung zu tragen.
6. Es sind Aufzeichnungen über alle Personen, die den Betrieb betreten zu führen und auf Verlangen den Mitarbeitern des Veterinäramtes zur Verfügung zu stellen.
7. Stichprobenartige Untersuchungen des Geflügels in im Einzelfall bestimmten Betrieben sind zu dulden.

## II.

Die Anfechtung der unter Punkt I. getroffenen Anordnung dieser Tierseuchenverordnung hat keine aufschiebende Wirkung.

## III.

Diese Tierseuchenverordnung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

## Begründung

### zu I.

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat.

Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf.

Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPA-IV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden.

ren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden.

Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Für den Menschen besteht die Gefahr einer Ansteckung durch intensiven Kontakt mit infiziertem Geflügel. In Abhängigkeit vom jeweiligen Virusstamm können diese Infektionen auch beim Menschen im schlimmsten Fall tödlich verlaufen.

Infektionsquelle sind kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen. Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen diesem dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflP-VO) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) in einem Betrieb in Dortmund ist am 27.01.2022 amtlich festgestellt worden. Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde eine Sperrzone ein, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb. Diese Zonen sind - wie im vorliegenden Fall - auch festzulegen, wenn der Ausbruch in einem benachbarten Landkreis liegt und der Radius sich bis in das Gebiet des eigenen Landkreises erstreckt. Im Grenzbereich ist die Zone dann fortzuführen. Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und entspricht dem früheren Sperrbezirk nach nationalem Recht. Die Schutzzone enthält teilweise weitergehende Maßnahmen als die Überwachungszone. Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 a) i. V. m. Anhang V und Anhang X der VO (EU) 2020/687. Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden kann. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687. Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird. Bei der Festlegung der sowohl der Schutzzone als auch der Überwachungszone habe ich das Seuchenprofil, die geografische Lage, ökologische und hydrologische Faktoren, Witterungsverhältnisse, Vektoren, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und sonstige relevante epidemiologische Faktoren berücksichtigt, soweit bekannt (Art. 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429), Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten und das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2, soweit bekannt berücksichtigt.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen.

**zu II.**

Die Anfechtung der Anordnung über die Duldung von Maßnahmen zur Absperrung von Räumlichkeiten, Örtlichkeiten oder Gebieten, die auf eine Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 oder 2, § 26 Absatz 1 oder 2 Nummer 1 oder auf § 39 Absatz 2 gestützt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Durch eine Einschleppung der aviären Influenza durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände besteht die Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden, die erheblich würden und deshalb sofort zu unterbinden ist. Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz hoher Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von betroffenen Geflügelhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

**zu III.**

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann –wie in III. des Tenors erfolgt– als Zeitpunkt des In-Krafttretens einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1 in 59821 Arnsberg, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVVO VG/FG) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Wichtiger Hinweis:**

Wie es sich aus der Rechtsmittelbelehrung ergibt, können Sie sich rechtlich nur durch Klage gegen diesen Bescheid wehren.

Ist der Bescheid Ihrer Ansicht nach fehlerhaft oder ungerecht, wird empfohlen, sich umgehend mit dem/der im Briefkopf angegebenen Sachbearbeiter/in in Verbindung zu setzen.

Etwasige Unstimmigkeiten im Bescheid können so ggfs. im Voraus geklärt und damit unnötige Kosten durch eine Klage vermieden werden.

Zu beachten ist allerdings, dass durch solch einen Einigungsversuch die Klagefrist von einem Monat nicht verlängert wird.

**Hinweise:**

Wer gegen die Aufstallungsanordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, verwirklicht den Bußgeldtatbestand des § 64 Nummer 17 Geflügelpest-Verordnung, was nach § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a und Absatz 3 des Tiergesundheitsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro

geahndet werden kann.

Im Auftrag

gez.

Dr. Bettina Buck

(Amtstierärztin des Ennepe-Ruhr-Kreises)

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'B. Buck', written in a cursive style.